
Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV für die Stadtwerk Tauberfranken GmbH

Bad Mergentheim, den 25.05.2010

Geschäftsführer Dr. Norbert Schön

Geschäftsführer Paul Gehrig

**"Ergänzende Bedingungen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zu der
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)"**

Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH ist verpflichtet, ihre Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil 1, S. 750) und dessen nachfolgenden Änderungen an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Die AVBWasserV ist unmittelbarer Bestandteil des Versorgungs- und Anschlussvertrages zwischen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH und ihren Abnehmern.

Neben den AVBWasserV gelten für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zudem folgende ergänzende Bestimmungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten:

1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH schließt den Versorgungs- und Anschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab ("Anschlussnehmer" bzw. "Kunde"). In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertragsabschluss auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigter usw.) vorgenommen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes, so wird der Versorgungsvertrag nicht nur mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, sondern auch mit den einzelnen Mitgliedern als Vertragspartner abgeschlossen.

Die Berechtigungen und Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft gelten auch für jeden Wohnungseigentümer. Jeder Wohnungseigentümer haftet für die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft akzessorisch mit seinem Vermögen persönlich und unbeschränkt. Im Übrigen verpflichtet sich die Wohnungseigentümergeinschaft, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerk Tauberfranken GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3 Der Antrag auf Wasserversorgung, Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses muss auf einem Formblatt der Stadtwerk Tauberfranken GmbH gestellt werden. Als Anlagen sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan/Grundrissplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
2. Der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. Gewerbebetriebe usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs sowie
4. Angaben über eine vorhandene Eigengewinnungsanlage/Betriebs- bzw. Brauchwasseranlage (insbesondere zur Regenwassernutzung).

2 Baukostenzuschüsse (§ 9 ABWasserV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerk Tauberfranken GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerk Tauberfranken GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung der versorgten Grundstücks- und Geschossfläche einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die für die Erschließung des betreffenden Versorgungsbereiches dienenden und notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich wird von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten festgelegt.
- 2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von maximal 70% dieser Kosten, wobei sich der Baukostenzuschuss wie folgt bemisst:

a) Berechnungsgrundlage:

Grundlage für die Berechnung des Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche, die sich durch *Multiplikation* der *Grundstücksfläche (b)* mit dem *Nutzungsfaktor (c)* ergibt.

b) Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage oder von der der

Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

c) Nutzungsfaktor

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstückfläche mit einem Nutzungsfaktor multipliziert, der im Einzelnen beträgt:

- bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat **0,50**
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit **1,00**
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit **1,25**
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit **1,50**
- bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit **1,75**
- bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit **2,00.**

2.4 Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl (Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstückfläche) geteilt durch 3,5.

Dabei werden Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. In Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet, ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Ist im

Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m ergibt sich die Geschoszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.5 Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch kein Baukostenzuschuss entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Zuschusspflicht. Dies gilt auch, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen bzw. baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher bei der Baukostenzuschussberechnung nicht berücksichtigt waren. Wird die der bisherigen Baukostenzuschusspflicht zugrunde gelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das bereits zum Baukostenzuschuss herangezogen wurde oder wird eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maßstab der zulässigen Geschossflächen zum Baukostenzuschuss herangezogen wurden. Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Baukostenzuschuss nach einem grundstücksbezogenen Maßstab berechnet wurde, unterliegen einer (weiteren) Beitragspflicht, wenn:

- ein weiteres Gebäude auf einem gleichen Grundstück errichtet wird oder
- ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen hiervon bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude im Sinne der Landesbauordnung (vgl. § 50 LBauO) in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.6 Der Baukostenzuschuss wird zu dem von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschuss kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3 Hausanschlusskosten (§§ 5, 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes Grundstück oder jedes Gebäude ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Als Grundstück gilt dabei ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerk Tauberfranken GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerk Tauberfranken GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerk Tauberfranken GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.3 Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH stellt für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung (s. Preisblatt).
- 3.4 Anschlüsse über DN 40, d.h. über 1 ½ Zoll, werden nach tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

- 3.5 Provisorische Anschlüsse bzw. Anschlüsse mit zeitlicher Nutzungsbegrenzung (z.B. Bauwasseranschlüsse, Anschlüsse für fliegende Bauten, Festplätze und ähnliche Anschlüsse) werden von der Stadtwerk Tauberfranken GmbH auf Antrag hergestellt. Sie gelten nicht als Hausanschlüsse im Sinne des § 10 AVBWasserV. Der Anschlussnehmer hat bei solchen Anschlüssen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH ab Verteilungsnetz alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch deren Herstellung, Vorhandensein und Wiederentfernung entstehen. Der Anschlussnehmer solcher Anschlüsse hat für die Sicherheit und das Vorhandensein dieser Leitungen und sonstiger Einrichtungen ab Verteilungsnetz einzustehen; in Schadensfällen hat er einen Schaden der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zu ersetzen und die Stadtwerk Tauberfranken GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen.

4 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer/Kunde räumt der Stadtwerk Tauberfranken GmbH mit Vertragsabschluss die Zutrittsrechte nach § 16 AVBWasserV ein.
- 4.2 Befinden sich die technischen Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer/Kunde in vertraglichen Beziehungen steht (z.B. Mietvertrag), stellt dieser das Zutrittsrecht der Stadtwerk Tauberfranken GmbH gegenüber Dritten sicher.

5 Verlegung und Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 18, § 19 AVBWasserV)

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, sind diese von ihm nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann anzusehen, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30m überschreiten würde.

7 Ablesung der Messeinrichtungen und Abrechnung (§§ 20, 24, 25 AVBWasserV)

- 7.1 Die Zählerablesung erfolgt in regelmäßigen, möglichst gleichen Abständen; in der Regel jährlich.
- 7.2 Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH erhebt in der Regel monatliche und bei geringen Verbräuchen 2-monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von ca. 1/12 bzw. ca. 1/6 der Jahresrechnung des Vorjahres. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so ist die Stadtwerk Tauberfranken GmbH berechtigt, den voraussichtlichen Wasserverbrauch zu schätzen. Beim Bezug von Bauwasser (§ 22 AVBWasserV) entfällt die Pflicht zur Abschlagszahlung.
- 7.3 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

8 Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

- 8.1 Schäden an bzw. innerhalb der Kundenanlage müssen unverzüglich vom Anschlussnehmer beseitigt werden. Er trägt hierfür die Kosten.
- 8.2 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt ausläuft, hat der Anschlussnehmer dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Die Kundenanlage wird durch das Setzen des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die Stadtwerk Tauberfranken GmbH in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten. Dabei werden die Kosten für die Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt (s. Preisblatt).

10 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

10.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerk Tauberfranken GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

10.2 Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind nach tatsächlichem Aufwand bzw. Pauschalen (s. Preisblatt) zu erstatten.

11 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zugerechnet.

12 Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerk Tauberfranken GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" incl. Preisblatt treten am

01.11.2011

in Kraft.